



Satzung der Stadt Barth über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) und der letzten Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S 1162) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
- (3) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- (2) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrerträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	50,00 €
- für den 2. Hund und jeden weiteren Hund	80,00 €
- für jeden gefährlichen Hund	500,00 €

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundeVO MV) vom 11. Juli 2022 (GVBl. M-V S.331) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im jeweiligen Kalenderjahr, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht nach § 4 ein Zwölftel der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage Schwerbehindertenausweises des Hundehalters abhängig gemacht.
2. Therapiehunde, die für eine tiergestützte Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.
3. Diensthunde, die ausschließlich zu Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen neu zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBVO M-V) vom 16. August 2012 (GVOBL. M-V S. 417) abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Zuchtsteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form einer Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Zuchtsteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor der Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise vorzulegen:
1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt Barth schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt Barth unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis in einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein.
- (5) Wird ein Punkt des Absatzes 4 nicht erfüllt, wird keine Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung gilt nicht für gefährliche Hunde.

§9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Steuervergünstigung beginnt mit dem Folgemonat der Antragstellung, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist bis zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Barth einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses der Stadt Barth innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses der Stadt innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer nach § 8 und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen werden. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Barth in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils von der Anmeldung des Hundes bis zur Abmeldung gültig.
- (4) Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Barth zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer
 - a) seiner Anzeigepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und
 - b) der Verpflichtung zum Mitführen einer gültigen Steuermarke nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
2. Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Vorschriften des § 16 über die Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzungen des KAG M-V bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Barth vom 26.08.2010 außer Kraft.

Barth, 26.09.2025



Hellwig
Bürgermeister



(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) und der letzten Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 26.09.2025

Hellwig
Bürgermeister

